

Erfassung, Transport und Verwertung haushaltsüblicher Elektroaltgeräte aus dem Rhein-Pfalz-Kreis und Betrieb einer Übergabestelle – 01.07.2026 bis 30.06.2028

Leistungsverzeichnis

1 Entsorgungskonzept

Der Rhein-Pfalz-Kreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung im Kreisgebiet zuständig. Seine Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft nimmt er als Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Rhein-Pfalz-Kreises (EBA) im nachfolgenden Auftraggeber (AG) genannt wahr.

Im Rahmen seiner Aufgaben unterhält der EBA ein über das Kreisgebiet verteiltes, flächendeckendes Netz von 16 Wertstoffhöfen. Auf 14 dieser Wertstoffhöfe werden Elektroaltgeräte aus Privathaushalten im Bringsystem angenommen und in entsprechenden Sammelcontainern erfasst. Die ausgeschriebenen Abfälle setzen sich aus haushaltsüblichen Elektroaltgeräten der Gerätegruppen 2 und 5 entsprechend der Definition des § 14 (1) ElektroG zusammen. Der Auftraggeber übernimmt die Verwertung/Entsorgung der Gruppe 5 selbst (Optierung – Eigenverwertung gemäß § 14 (5) ElektroG) und vergibt sie an den AN.

Zur **Gerätegruppe 2** gehören Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimetern enthalten.

Zur **Gerätegruppe 5** gehören Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik.

Auf den kreiseigenen Wertstoffhöfen können Elektroaltgeräte in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen werden. Großmengen bzw. übergroße Geräte sind von den Bürgern direkt an der Übergabestelle des AN anzuliefern. Auf den Wertstoffhöfen werden die Elektroaltgeräte entsprechend ihrer Zuordnung zu Gruppe 2 oder 5 gemäß ElektroG in vom AN auf den Wertstoffhöfen bereitzustellenden Sammelbehältern erfasst. Die Befüllung der Sammelcontainer erfolgt i.d.R. durch das hofeigene Annahmepersonal. Die befüllten Sammelbehälter werden auf Abruf vom AN zu einer Übergabestelle transportiert.

Die vom AN zu betreibende Übergabestelle dient u.a. der Übergabe der nicht optierten Gerätegruppe 2 an die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR). Die Übergabestelle dient des Weiteren der Gerätezwischenlagerung und -umladung in Transportbehälter sowie als Annahmestelle für Anlieferer größerer Gerätemengen der Gerätegruppen 2 und 5.

2. Informationen zum Leistungsgebiet

Leistungsgebiet ist der Rhein-Pfalz-Kreis in seinen derzeitigen politischen Grenzen.

Der Rhein-Pfalz-Kreis liegt im Bundesland Rheinland-Pfalz der Bundesrepublik Deutschland. Der Landkreis umfasst eine Stadt und 24 Gemeinden, von denen 20 zu vier Verbandsgemeinden zusammengeschlossen sind. Insgesamt leben im Rhein-Pfalz-Kreis ca. 155.000 Einwohner (Stand 30.06.2024). Ein ländlicher Siedlungscharakter überwiegt insgesamt. Die Stadt Schifferstadt und einzelne Gemeinden weisen aber auch einen verdichteten Siedlungscharakter auf.

Leistungsverzeichnis

3 Wertstoffhöfe

Die Wertstoffhöfe befinden sich i.d.R. auf gemeindeeigenen Flächen (Bauhof, Kläranlagen oder im Außenbereich). Sie sind befestigt, eingefriedet und außerhalb der Betriebszeiten verschlossen. Die Zugangsmodalitäten sind nach Zuschlagserteilung durch den AN mit den Wertstoffhofbetreibern (Gemeindeverwaltungen) abzustimmen. Die Lage und Öffnungszeiten der 14 Wertstoffhöfe, auf denen die Elektroaltgeräte im Bringsystem erfasst werden, befinden sich in der Anlage Wertstoffhöfe.

Der Auftragnehmer (AN) muss die ausgeschriebene Dienstleistung ohne Beeinträchtigung der Bürger und der Verwaltung ausführen und hat die örtlichen Verhältnisse in seiner Kalkulation zu berücksichtigen.

Um sich einen ausreichenden Eindruck über die örtlichen Verhältnisse zu machen, sind die Bieter ausdrücklich dazu eingeladen, die Begebenheiten vor Ort zu begutachten. Nach vorheriger Anmeldung beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Hr. Güthlein, Tel. 0621/5909-5180 oder benedikt.guethlein@eba-rpk.de) kann grundsätzlich jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten eine Besichtigung der Wertstoffhöfe stattfinden. Außerhalb der Öffnungszeiten können Termine nur mit vorheriger Absprache vereinbart werden.

4 Abfallmengen

Im Mittel wurden in den letzten vier Jahren rund 114 Mg Elektroaltgeräte der Gruppe 2 und etwa 441 Mg Geräte der Gruppe 5 erfasst.

Gruppe 2 - Mengen in Gewichtstonnen

Ort	2025	2024	2023	2022	2021
Altrip	3,43	4,7	3,7	4	6
Bobenheim-Roxheim	5,77	6,03	5,81	13	13
Böhl-Iggelheim	2,8	2,13	2,8	6	9
Dannstadt-Schauernheim	6,35	6,37	4,67	15	18
Dudenhofen	4,49	4,83	4,87	4	7
Harthausen	1,08	1,71	1,31	1	4
Heßheim/Beindersheim	5,13	4,37	4,3	5	6
Lamsheim	2,95	3,33	1,99	5	6
Maxdorf	4,95	5,09	4,27	4	8
Mutterstadt	16,64	13,4	13,39	44	68
Neuhofen	2,55	2,96	3,01	7	7
Römerberg	4,23	5,55	5,15	14	13
Schifferstadt	18,4	13,77	17,19	16	22
Waldsee	4,24	3,61	4,51	3	5
Gesamt	83,01	77,85	76,97	141	192

Leistungsverzeichnis

Gruppe 5 - Mengen in Gewichtstonnen

Ort	2025	2024	2023	2022	2021
Altrip	23,80	21,70	17,82	16,38	20,74
Bobenheim-Roxheim	52,67	30,68	31,73	32,76	34,14
Böhl-Iggelheim	26,98	11,62	10,62	10,79	12,42
Dannstadt-Schauernheim	36,24	26,96	24,70	29,56	35,00
Dudenhofen	28,35	23,56	21,13	20,44	26,41
Harthausen	6,80	8,99	7,17	6,01	10,31
Heßheim/Beindersheim	26,35	22,08	18,73	17,86	22,64
Lambsheim	27,05	20,35	16,52	19,34	24,39
Maxdorf	32,33	30,35	27,05	24,68	32,20
Mutterstadt	119,50	109,14	94,35	88,80	110,78
Neuhofen	20,70	18,48	15,74	14,79	19,41
Römerberg	25,95	27,04	26,29	26,08	31,05
Schifferstadt	66,53	61,21	50,94	55,11	82,16
Waldsee	29,09	23,92	19,73	18,59	22,36
Gesamt	522,34	436,08	382,52	381,19	484,01

Der AG übernimmt keine Garantie für die genannten Sammelmengen, Mengenverhältnisse sowie Anzahl der Behältertauschvorgänge. Sie dienen als Kalkulationsgrundlage für die Benennung der Gesamtpreise im Preisblatt bzw. der Vergleichbarkeit der Angebotspreise. Die Vergütung erfolgt nach den tatsächlichen Mengen auf der Grundlage der Einzelpreise.

5. Sammlung, Lagerung und Transport der Altgeräte

Besondere Beachtung findet bei der Sammlung, Lagerung und Transport der § 14 ElektroG („Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“) und § 15 ElektroG („Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte“) sowie die ADR-Vorschriften (Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Die ADR-Vorschriften ist gleich das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. Das ADR als technisches Regelwerk umfasst Vorschriften für den Straßenverkehr hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung, Klassifizierung und Kennzeichnung von Gefahrgut.

6. Optierung gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG

Gemäß § 14 Abs 5 ElektroG kann ein nach Landesrecht für die Verwertung und Beseitigung von Altgeräten zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sämtliche Altgeräte einer Gruppe für jeweils mindestens zwei Jahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung). Er hat die Altgeräte nach Satz 1

zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 ElektroG zu behandeln und zu verwerten.

Der AN übernimmt die Verwertung/Entsorgung der Gerätegruppe 5 selbst (Optierung - Eigenverwertung gemäß § 14 (5) ElektroG) und vergibt sie an den AN. Mit der Anzeige der Optierung vom 12.12.2025 hatte die Stiftung ear den Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) auf Plausibilität geprüft und die Optierung für den Zeitraum von 01.07.2024 bis 30.06.2026 im ear-Portal vermerkt (Vorgangs-ID: SI-202512-151466, Schreiben vom 17.12.2025).

7. Leistungszeitraum

Der Leistungszeitraum steht im Zusammenhang mit der Optierung gemäß § 14 Abs 5 (ElektroG) und dauert 2 Jahre an.

Der Leistungszeitraum beginnt am 01.07.2026 und endet am 30.06.2028.

Der Vertrag enthält keine Verlängerungsoption.

8. Erfassung (Sammlung und Transport)

8.1 Gerätegruppe 2

Der AN stellt für die Erfassung der Geräte der Gruppe 2 (Bildschirmgeräte) Sammelbehälter auf den Wertstoffhöfen auf. Aus Gründen der besseren Stapelbarkeit und im Sinne einer möglichst zerstörungsfreien Erfassung sind hierfür begehbare Behälter (siehe Anlage - Behälter A) aufzustellen. Die Behälter sind überdacht, von einer Seite begehbar und verschließbar auszuführen. Aus Platzgründen darf die Standfläche der Behälter 2m x 3m nicht wesentlich überschreiten.

Gemäß § 14 (1) ElektroG in Verbindung mit den ADR-Vorschriften sind die batteriebetriebenen Geräte der Gruppe 2 separat in gedeckelten Gitterboxen mit Inlay (siehe Anlage - Behälter B) zu erfassen, welche von der Stiftung ear zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt sind vom AN für die Gerätegruppe 2 nach aktuellem Stand 14 begehbare Behälter aufzustellen und ständig bereitzuhalten. Die 14 Gitterboxen für batteriebetriebene Geräte werden von der Stiftung ear an der Übergabestelle bereitgestellt und sind vom AN zu den Wertstoffhöfen zu transportieren. Hinzu kommen weitere Bedarfsbehälter für die Leerung im Austausch.

8.2 Gerätegruppe 5

Der AN stellt für die Erfassung der Geräte der Gruppe 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik) Sammelbehälter auf den 14

Wertstoffhöfen auf. Die Geräte werden in einer gedeckelten 10 m³-Absetzmulde (siehe Anlage - Behälter C) erfasst.

Gemäß § 14 (1) ElektroG in Verbindung mit den ADR-Vorschriften sind die batteriebetriebenen Geräte der Gruppe 5 separat zu erfassen. Hierfür kommen Gitterboxen (siehe Anlage - Behälter D) mit Inlay, Gitterboxen mit Bigbag, Fässer, stabile geschlossene Abfallbehälter, Kisten, oder ähnliche Kleinbehälter in Frage.

Da der AG die Verwertung bzw. Entsorgung der Gerätegruppe 5 selbst übernimmt, ist der Transport der Altgeräte der Gruppe 5 zur Behandlungsanlage und deren Verwertung/Entsorgung ebenfalls Gegenstand dieser Vergabe.

Auf Abruf transportiert der AN die Behälter der Gruppe 5 zur Übergabestelle und anschließend zu einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage. Dort lässt der AN die umweltgerechte Demontage sowie die Verwertung und Beseitigung der Geräte nach den Vorgaben des ElektroG durchführen.

Auf den Wertstoffhöfen sind für die Gerätegruppe 5 somit insgesamt 14 Mulden und 14 Gitterboxen aufzustellen und ständig bereitzuhalten. Hinzu kommen weitere Bedarfsbehälter für die Leerung im Austausch. Die derzeit genutzten Behälter sind in der Anlage Sammelbehälter ersichtlich.

9. Organisatorisches - Gerätegruppe 2 und 5

Die befüllten Sammelbehälter sind spätestens 2 Werktage nach telefonischer oder E-Mail-Benachrichtigung des Wertstoffhofpersonals (Vollmeldung) vom AN gegen leere Behälter auszutauschen. Die Behälterwechsel sind in der Regel außerhalb der Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe durchzuführen, damit der Anlieferverkehr nicht beeinträchtigt wird.

Findet der Behälterwechsel ausnahmsweise während der Öffnungszeiten statt (nur Mutterstadt und Schifferstadt) so stellt der AN unmittelbar bei Abholung einen leeren Behälter auf dem Wertstoffhof ab.

Das hofeigene Annahmepersonal ist verpflichtet, die Elektroaltgeräte entgegenzunehmen und in die entsprechenden Behälter einzuordnen („Thekenmodell“). Stehen zum Abholzeitpunkt vereinzelt Geräte vor oder neben dem Sammelbehälter, so sind diese vom AN aufzuladen und mitzunehmen, sofern es dadurch zu keiner Behälterüberladung kommt.

Der AN stimmt die Erstaufstellung der Behälter mit dem AG, unmittelbar nach Auftragserteilung ab. Die vollständige Bestückung der Wertstoffhöfe sollte zum Vertragsbeginn erfolgt sein.

10. Betrieb der Übergabestellen

Die auf den Wertstoffhöfen erfassten Elektroaltgeräte sind vom AN auf Abruf zur Übergabestelle zu transportieren. Der AN betreibt eine zentrale Übergabestelle für beide Gerätegruppen (Gerätegruppe 2 und 5).

Für die Gerätegruppe 2 wird die Übergabestelle genutzt, um die bei den Wertstoffhöfen gesammelten Geräte in die Sammelcontainer der Stiftung ear umzuladen.

Bei der Gerätegruppe 5 dient die Übergabestelle als Umschlag bzw. für die Konditionierung zum Weitertransport, da diese einer Verwertung (Eigenverwertung gemäß § 14 (5) ElektroG) überführt werden.

Der AN ist verpflichtet, an dieser Übergabestelle Direktanlieferungen von Elektrogeräten der Gruppen 2 und 5 anzunehmen (z.B. Großmengen). Die Anlieferung muss mindestens an zwei Tagen in der Woche zu den üblichen Geschäftszeiten möglich sein. Die Übergabestelle muss gemäß § 13 (1) ElektroG im Rhein-Pfalz-Kreis oder in unmittelbarer Nähe zum Kreisgebiet liegen.

10.1. Betrieb einer Übergabestelle - Gerätegruppe 2

Die Stellung von Transportbehältern an der Übergabestelle, deren Abtransport und die Verwertung der Gerätegruppe 2 werden von der Stiftung ear koordiniert.

Die Geräte der Gruppe 2 ohne Batterien (siehe Anlage - Behälter A) sind dort in die für den Transport zur Verwertungsstelle vorgesehenen Transportbehälter umzulagern. Hierfür wird von der Stiftung ear ein Abrollcontainer mit 38 m³ zur Verfügung gestellt.

Die Geräte der Gruppe 2 mit Batterien (siehe Anlage - Behälter B) dürfen nicht verdichtet werden und verbleiben in den Gitterboxen der Stiftung ear. Die Kleinbehälter werden grundsätzlich nur in Transporteinheiten á 7 Gitterboxen zur Verfügung gestellt und nach Vollmeldung zur Verwertungsstelle transportiert.

Die Vollmeldung (§ 14 (3) ElektroG) an die Stiftung ear, welche einen Behältertausch auslöst, erfolgt durch den AN. Für den Abrollcontainer gilt dabei eine Mindestabholmenge von 30 m³, für die Kleinbehälter (siehe Anlage - Behälter B) gilt eine Mindestabholmenge von 5 m³ (entspricht 7 gefüllten Behältern).

Der AG wird die genannten Behälter für den Transport durch die Stiftung ear (siehe Anlage - Behälter A und B) zur Erstgestellung bei der Stiftung ear anfordern.

10.2. Betrieb einer Übergabestelle - Gerätegruppe 5

Die in den Kleinbehältern erfassten batteriebetriebenen Geräte der Gruppe 5 dürfen an der Übergabestelle nicht zu größeren Einheiten verdichtet oder anderweitig mechanisch beansprucht werden und sind in der Regel in den Kleinbehältern (siehe Anlage - Behälter D) zur Erstbehandlungsanlage zu transportieren.

Eine Zwischenlagerung der Elektroaltgeräte hat in zulässiger Weise zu erfolgen, ohne dass Beeinträchtigungen der Umwelt zu befürchten sind.

Der AN führt den Transport der Elektroaltgeräte der Gruppe 5 zur Erstbehandlungsanlage in eigener Verantwortung durch.

10.3. Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Übergabestelle

- Es dürfen ausschließlich haushaltsübliche Elektroaltgeräte, die im Rhein-Pfalz-Kreis angefallen sind, erfasst und verwertet werden. Dies gilt insbesondere für die Direktanlieferungen von Elektroaltgeräten an der Übergabestelle.
- Aushang einer Betriebsordnung in Bereichen der Übergabestelle, in denen Besucherverkehr herrscht.
- Aushang von Arbeitsanweisungen für sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten.
- Führung eines Betriebshandbuches mit Festlegungen der erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Erfassung der Elektroaltgeräte sowie für die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz mit Festlegung der Aufgaben und der Verantwortungsbereiche des Personals sowie mit Beschreibung des Arbeitsablaufs.
- Ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Haftungsrisiken.
- Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Abfall- und Wasserrechtes sowie des Bundesimmissionsschutzrechtes, für die Erfassung,

den Transport und die Zwischenlagerung von Elektroaltgeräten sowie für die Entsorgung von Elektrogeräten.

11. Spezielle Anforderungen an die Erfassung, Transport und Verwertung

Um eine umweltgerechte Durchführung der Erfassung und des Transportes der Elektroaltgeräte, des Betriebs der Übergabestelle, des Umlade- und Transportvorganges zum Verwerter sowie der Entsorgung selbst sicherzustellen, werden organisatorische und technische Anforderungen gestellt.

11.1. Erfassung

Die Sammelbehälter müssen sich stets in einem verkehrssicheren und betriebssicheren Zustand befinden. Sie sind gemäß DGUV Regel 114-010 zu prüfen und mit einer aktuellen Prüfplakette zu versehen. Behälter mit Beschädigungen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen können, sind umgehend auszutauschen.

Die Deckel für die Kleinbehälter (siehe Anlage - Behälter D) sind in ausreichender Menge vom AN vorzuhalten und bei Beschädigung zeitnah vom AN auszutauschen (Verschleißartikel). Geeignete Vorrichtungen zum Auffangen auslaufender Flüssigkeiten sind vorzuhalten.

11.2. Transport

Der AN ist hinsichtlich des Transports der Elektrogeräte für eine ordnungsgemäße und verkehrssichere Ladung verantwortlich. Es sind alle gesetzlichen Regelungen für den Transport von Elektrogeräten, insbesondere die Bestimmungen des ElektroG sowie die ADR-Vorschriften zu beachten. Der Einsatz von Pressfahrzeugen ist nicht zulässig. Die zu transportierenden Elektroaltgeräte sind auf den Transportfahrzeugen zu fixieren, so dass eine Beschädigung der Geräte vermieden wird und keine Verletzungsgefahr durch Splitter oder die Freisetzung umweltgefährdender Flüssigkeiten stattfinden kann. Der Einsatz von qualifiziertem und geschultem Personal für die Transportfahrzeuge ist zu gewährleisten.

11.3. Übergabestelle/Zwischenlager

Die Lagerung hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass eine Beschädigung bzw. weitere Beschädigung der Geräte, die eine Demontage/Verwertung erschweren oder verhindern würde oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirkt, vermieden wird (Brandschutz, Grundwasserschutz, Vermeidung von Schadstofffreisetzungen). Die Lagerung ist überdacht oder in gedeckelten Behältern vorzunehmen.

Bei Bildschirmgeräten hat eine bruch sichere Erfassung gemäß § 14 (2) ElektroG stattzufinden. Dies gilt auch für die Umladung und ggf. Zwischenlagerung an der Übergabestelle. Bei Bildschirmgeräten ist zwingend eine händische Umlagerung in größere Transportbehälter oder auf ein eventuelles Zwischenlager durchzuführen.

Für auslaufende Flüssigkeiten sowie Quecksilberabsorber sind Bindemittel bereit zu halten, eine ordnungsgemäße Entsorgung ist nach Gebrauch zu gewährleisten.

Die Technischen Anforderungen der Anlage 5 des ElektroG für die Lagerung und Behandlung der Geräte sind einzuhalten.

11.4. Verwertung/Demontage (Gruppe 5)

Der AG sieht sich den Klimaschutzziele verpflichtet und möchte eine klimaverträgliche und ressourcenschonende Verwertung der Altgeräte sicherstellen. Um dies zu gewährleisten und mit angemessenem Aufwand überwachen zu können, muss die Erstbehandlung der Altgeräte in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

Die Altgeräte oder Bauteile sind gemäß § 20 ElektroG zu behandeln und zu beseitigen. Die technischen Anforderungen der Anlage 5 des ElektroG für die Standorte der Behandlung sind einzuhalten.

Es ist eine gültige Betriebsgenehmigung für die Verwertung von Elektroaltgeräten sowie ein gültiges Zertifikat gemäß § 21 ElektroG erforderlich.

12. Nachweisführung/Dokumentation

Der AN dokumentiert gegenüber dem AG die Anzahl und das Gewicht der abgefahrenen Sammelbehälter pro Wertstoffhof. Mit der Abrechnung wird dem AG zudem Art und Menge der erfassten Elektrogeräte getrennt nach Gerätegruppen und Behälterart durch Vorlage der Wiegescheine dokumentiert. Die direkt an der Übergabestelle angelieferten Geräte sind dabei separat aufzuführen. Darüber hinaus ist jeder Behälter der Gruppe 5, der zur Erstbehandlungsanlage gefahren wird, zu dokumentieren. Dabei ist das Datum, die Anzahl der Container sowie das Gewicht festzuhalten und dem AG mitzuteilen. Eine Verwiegung hat im Rahmen der Leistungserbringung ausschließlich auf geeichten Waagen stattzufinden. Die Verwiegung kann an einer geeigneten Waage am Fahrzeug oder an festen Waagenstandorten erfolgen. Die Wiegeprotokolle sind wie alle Nachweise, Sammelnachweise sowie Begleit- und Übernahmescheine im Original dem AG zu übergeben. Leistungen, für die vom AN nicht lesbare Belege vorgelegt werden oder für die Belege fehlen oder die Belege nicht plausibel nachvollziehbar sind, können im Rahmen der Leistungserbringung die vorgebrachten Leistungen vom AG nicht vergütet werden.

Aufgrund der Nachweispflichten des AG gegenüber Stiftung ear gemäß § 26 ElektroG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 ElektroG muss der AN folgende Gewichtsangaben in der Einheit Mg der von ihm im Rahmen dieses Vertrages erfassten Altgeräte der Gruppe 5 fristgerecht und vollständig erbringen:

1. monatlich die von ihm je Gruppe und Kategorie an die Erstbehandlungsanlage abgegeben Altgeräte,
2. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
3. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
4. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte,
5. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte,
6. die Inputmenge Erstbehandlungsanlage je Kategorie,
7. die Outputmenge Erstbehandlungsanlage je Kategorie,
8. die Inputmenge Verwertungsanlage je Kategorie
9. die Outputmenge Verwertungsanlage je Kategorie

12.1. Monatsmeldungen:

Die Mitteilungen nach Nummer 1 haben monatlich bis spätestens zum 12. des Monats, der auf den Monat folgt, für den die jeweiligen Angaben mitzuteilen sind, zu erfolgen.

12.2. Jahresmeldungen:

Die Mitteilungen nach Nummer 2 bis 9 müssen dem AG jährlich bis spätestens zum 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres vorliegen.

Der AN tätigt die Meldungen unaufgefordert und fristgerecht an den AG. Kosten, die dem AG durch verspätete Mengenmeldungen seitens des AN entstehen, gehen zulasten des AN.

13. Angaben im Preisblatt

Die Preise für die Entsorgung oder Verwertung der einzelnen Abfälle sind über den gesamten Leistungszeitraum zu kalkulieren und im Preisblatt des Angebots anzugeben. Eventuelle Wiegekosten und sonstige im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Entsorgung anfallenden Kosten und Gebühren sind in die Entgelte einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet oder nachverhandelt. Auch alle den Transport betreffenden Kosten (z.B. Personalkosten, Mautgebühren, Dieselzuschläge, CO²-Abgaben) sind für den gesamten Leistungszeitraum im Angebot einzukalkulieren und können nicht nachverhandelt werden.